

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Sparkasse KölnBonn Weisung an die in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn durch den Rat der Stadt Köln entsandten Vertreter für Abstimmungen in der Zweckverbandsversammlung

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

s. Anlage 1

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Am 28.06.2004 haben die Stadt Köln und die Bundesstadt Bonn sowie die Stadtsparkasse Köln und die Sparkasse Bonn einen öffentlich-rechtlichen Fusionsvertrag über die Bildung eines gemeinsamen Zweckverbandes als Gewährträger/Träger für die Sparkasse KölnBonn mit Wirkung zum 01.01.2005 geschlossen. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20.09.2004 die Vereinigung der beiden Sparkassen gem. § 32 Abs. 3 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG) genehmigt.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 19.11.2009 die in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zu entsendenden Mitglieder gewählt.

Gemäß §§ 8 Abs. 1, 15 GKG i.V.m. §§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 1 GO NRW kann der Rat der Stadt Köln seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn anweisen, bei der Beschlussfassung der Verbandsversammlung nach den Vorgaben des Rates abzustimmen.

Die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn trifft Abstimmungen über die Besetzung von Positionen sowie Organen des Zweckverbandes und der Sparkasse KölnBonn. Hierbei sind die Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Fusions- und Zweckverbandsvertrages vom 28. Juni 2004 in seiner geänderten Fassung gemäß Ratsbeschluss vom 29.10.2009 sowie die Vorgaben des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Im Einzelnen:

1. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Gemäß § 4 Absatz 2 des öffentlich-rechtlichen Fusions- und Zweckverbandsvertrages (Fusionsvertrag) wird der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher nicht von demselben Verbandsmitglied gestellt.

2. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Gemäß § 4 Absatz 2 Fusionsvertrag wird der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung nicht von demselben Verbandsmitglied gestellt wie der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

3. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers

Gemäß § 4 Absatz 2 Fusionsvertrag werden der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung nicht von demselben Verbandsmitglied gestellt.

Gemäß § 9 der Satzung des Zweckverbandes sowie nach § 16 Absatz 1 Satz 1 GkG werden die/der Verbandsvorsteher/in und deren/dessen Stellvertreter/in von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt.

4. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Verbandsvorstehers

siehe Hinweis zu 2.

Gleiches gilt sinngemäß für den Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

5. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 1 SpkG

Für die Besetzung der Position des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates ist gemäß § 7 Absatz 2 Fusionsvertrag zu beachten, dass die Bundesstadt Bonn mindestens in einem der drei Sparkassenorgane (Verwaltungsrat, Risikoausschuss, Vorstand) den Vorsitzenden, in mindestens einem der anderen Sparkassenorgane den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. den ersten stellvertretenden Vorsitzenden stellt. Wenn die Bundesstadt Bonn nicht den Vorsitzenden des Verwaltungsrates stellt, stellt sie in jedem Fall einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

6. Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Dienstkräfte im Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn nach § 10 Absatz 2 Buchstaben b und c SpkG sowie deren Stellvertreter gemäß § 12 SpkG

§ 8 Absatz 2 Fusionsvertrag regelt in der vom Rat der Stadt Köln am 29.10.2009 beschlossenen Fassung folgende Vorschlagsrechte:

- 8 Mitglieder von der Stadt Köln
- 4 Mitglieder von der Bundesstadt Bonn
- 6 Dienstkräfte

wobei der Vorsitzende des Verwaltungsrates auf das Kontingent der ihn vorschlagenden Vertragspartei angerechnet wird. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

Aus dem Wahlvorschlag der Personalversammlung gemäß Anlage 2 werden die Arbeitnehmervertreter bis zum Ablauf der Legislaturperiode 2009 – 2014 auf Empfehlung von Vertretern, die von der Stadt Köln in den Zweckverband entsandt wurden und auf Empfehlung von Vertretern, die von der Bundesstadt Bonn in die Zweckverbandsversammlung entsandt wurden, durch die Zweckverbandsversammlung im Verhältnis 2:1 gewählt.

§ 8 Absatz 3 Fusionsvertrag regelt, dass die von den Städten Köln und Bonn vorzuschlagenden Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils die Mehrheitsverhältnisse in den Stadträten Köln und Bonn zu Beginn einer jeden Wahlperiode nach Maßgabe von § 50 Absatz 3 GO NW widerspiegeln.

Wählbar als sachkundige Mitglieder im Sinne des § 10 Absatz 2 Buchstabe b SpkG sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können (§ 12 Absatz 1 Satz 2 SpkG). Zu beachten sind dabei die Ausschließungsgründe gemäß § 13 SpkG.

Für die Wahl der sachkundigen Mitglieder und Dienstkräfte im Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn (incl. Stellvertreter) wurde von den Fraktionen ein Vorschlag vorgelegt, der den Kriterien des öffentlich-rechtlichen Fusions- und Zweckverbandsvertrages entspricht und der seinerseits Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) der Städte Köln und Bonn ist.

7. Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin/des ersten und zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn

Als erste und zweite Stellvertreterin/erster und zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates sind nach § 11 Absatz 2 SpkG lediglich die sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 2 Buchstabe b SpkG (also keine Dienstkräfte) wählbar.

Im Übrigen wird auf den Hinweis unter Punkt 5 verwiesen.

8. Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG sowie Feststellung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten nach § 10 Absatz 4 SpkG

Nach § 11 Absatz 3 SpkG ist eine Hauptverwaltungsbeamtin/ein Hauptverwaltungsbeamter als "Beanstandungsbeamter" für den Fall zu wählen, dass eine Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird. Sofern ein Hauptverwaltungsbeamter zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt wurde, übt dieser in Personalunion die Funktion des "Beanstandungsbeamten" aus.

§ 10 Absatz 4 SpkG sieht von Gesetzes wegen vor, dass bei Zweckverbandssparkassen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglieder des Verwaltungsrates sind noch nach § 11 Absatz 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

9. Wahl des Vertreters sowie des Stellvertreters in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten der Träger gem. § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i.V.m. Absatz 3 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung des RSGV entsendet jede Sparkasse in die Verbandsversammlung

- a) den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates,
- b) den Hauptverwaltungsbeamten des kommunalen Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes,
- c) den Vorsitzenden des Vorstandes

Gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung des RSGV bestimmt die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder einen Vertreter sowie den jeweiligen Vertreter im Amt.

10. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie des Ersatzvertreters für die Teilnahme an der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes im Falle der Verhinderung gem. § 5 Absatz 2 Buchstabe a) i.V.m. Absatz 3 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestimmt die Vertretung des Trägers gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung des RSGV aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.